

Förderrichtlinie

Förderprojekte

Entwicklungspolitische

*Kommunikation und Bildung in
Österreich*

Inhalt

1. Zielsetzung	1
2. Geltungsbereich	2
3. Definition und Einordnung	3
4. Antragsberechtigte, Förderungsgegenstand, Förderungshöhe	4
4.1. Antragsberechtigte	4
4.2. Geförderte Vorhaben.....	4
4.3 Anforderungen an zu fördernde Vorhaben	5
4.4. Förderungshöhe.....	7
5. Förderungsvoraussetzungen und Förderbedingungen	8
6. Förderbare Kosten	9
7. Ablauf der Förderungsgewährung.....	10
7.1. Einreichung	10
7.2. Bewertung und Förderentscheidung	11
9. Rechtsanspruch	14
10. Schlussbestimmungen.....	15

1. Zielsetzung

Durch die Förderung von Vorhaben im Bereich Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich sollen Aufmerksamkeit und Interesse für entwicklungspolitische Themen und Fragen geweckt und die globalen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Zusammenhänge und deren Auswirkungen auf alle gesellschaftlichen Bereiche sowie den Einzelmenschen verdeutlicht werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Abwicklung von Vorhaben, die der Umsetzung der Strategischen Leitlinien für die Förderung der entwicklungspolitischen Bildung und Information in Österreich dienen und aus Mitteln der ADA gefördert werden.

3. Definition und Einordnung

Projekte der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich leisten einen inhaltlichen Beitrag zur Umsetzung der Globalen Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs)¹ - mit besonderem Augenmerk auf das Ziel 4.7. „Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrages der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung“. Hintergründe aktueller weltweiter Entwicklungen sollen beleuchtet werden, die Bedeutung der SDGs diskutiert, Lernräume und Handlungsmöglichkeiten eröffnet, Engagement gefördert sowie neue Allianzen zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren und Politikfeldern gestärkt werden.

Unterstützt wird deshalb die lebendige Kommunikation über Entwicklungspolitik unter der breiten und qualifizierten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie des entwicklungspolitischen Engagements der österreichischen Bevölkerung.

Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung umfasst die Aktionsfelder LERNEN: Bildung & Globales Lernen², Kulturvermittlung/-austausch; AUFMERKSAMKEIT: Informationsarbeit, Kampagnen, Anwaltschaft, Medien; EINSATZ: Freiwilligeneinsätze³ sowie WISSEN: Wissenschaft & Publizistik. Sie macht die Grundfragen weltweiter Entwicklungen und die daraus abgeleiteten Schwerpunkte in Österreich zum Thema.

Die Richtlinie basiert auf folgenden Rechts- und sonstigen Grundlagen:

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr.49/2002 i. d. g. F. (EZA-G).
- Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i. d. g. F.
- Bei der Erstellung der Richtlinie wurde sinngemäß der Regelungsinhalt der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), i.d.g.F berücksichtigt.
- Strategische Leitlinien für die Förderung der entwicklungspolitischen Bildung und Information in Österreich (2024)

¹ UN-Sustainable Development Goals (SDGs) – 17 Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung

² Für Vorhaben zu Globalem Lernen/Bildung – siehe ADA-Fokuspapier „Globales Lernen“

³ Für Freiwilligenprogramme – siehe ADA-Qualitätskriterien „Auslandsaufenthalte als Teil der Epol. Kommunikation und Bildung in Österreich“

4. Antragsberechtigte, Förderungsgegenstand, Förderungshöhe

4.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Entwicklungsorganisationen gemäß § 3 (2) EZA-G⁴. Der Antragsteller (= ab Genehmigung Vertragspartner) führt das Projekt durch.

4.2. Geförderte Vorhaben

4.2.1 Einzelprojekte⁵

Einzelprojekte sind in der Regel Vorhaben, die einen inhaltlich wie methodisch klar definierten Beitrag zur Umsetzung der Strategischen Leitlinien für die Förderung der entwicklungspolitischen Bildung und Information in Österreich leisten. Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

4.2.2 Programme

Programme sind Vorhaben, denen eine mehrjährige entwicklungspolitische Strategie zugrunde liegt, die aus kohärenten und in Wechselbeziehung stehenden Programminterventionen bestehen und die einen inhaltlich wie methodisch klar definierten Beitrag zur Umsetzung Strategischen Leitlinien für die Förderung der entwicklungspolitischen Bildung und Information in Österreich. Die maximale Programmlaufzeit beträgt drei Jahre, mindestens jedoch zwei Jahre.

⁴ Entwicklungsorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsgemäßen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört. Den Entwicklungsorganisationen sind Einrichtungen insbesondere der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Unternehmen gleichzuhalten, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 EZA-G leisten.

⁵ Für EU-Kofinanzierungsprojekte siehe ADA-Förderrichtlinie „EU-Ergänzungsfinanzierung im Inland“ auf www.entwicklung.at

4.2.3 Strategische Partnerschaften⁶

Strategische Partnerschaften sind Vorhaben, die einen inhaltlich wie methodisch klar definierten Beitrag zur Umsetzung der Strategischen Leitlinien für die Förderung der entwicklungspolitischen Bildung und Information in Österreich leisten. Sie basieren auf einer mindestens fünfjährigen Programmstrategie der antragstellenden Organisation und ihr Gesamtvolumen beträgt mindestens Euro 1.000.000 für eine fünfjährige Laufzeit. Eine Strategische Partnerschaft leistet einen maßgeblichen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der österreichweiten Services und Angebote im Bereich der entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung. Die Laufzeit einer Strategischen Partnerschaft beträgt maximal 5 Jahre. Die Planung und Ausarbeitung erfolgen in Abstimmung mit der ADA.

4.2.4. Kleinprojekte

Kleinprojekte sind punktuelle sowie pilothafte Vorhaben, die gemeinsam von ADA und einem Bundesland gefördert werden. Die Höhe der ADA-Förderung beträgt min. EUR 10.000 und max. EUR 30.000. Diese Vorhaben greifen auf die starke Bildungs- und Wissenschaftslandschaft und das große gesellschaftliche Engagement in den einzelnen Bundesländern zurück. Aufgrund ihrer lokalen Verwurzelung sind diese Vorhaben in besonderem Maße identitätsstiftend. Damit leisten Kleinprojekte einen Beitrag zur Umsetzung der Strategischen Leitlinien für die Förderung der entwicklungspolitischen Bildung und Information in Österreich.

Für jedes Vorhaben kann nur **eine** Förderung der ADA vergeben werden.

4.3 Anforderungen an zu fördernde Vorhaben

Grundprinzipien

- Das eingereichte Vorhaben hat klar definierte Ziele und präzise formulierte Ergebnisse, welche in seiner Laufzeit und mit den im Programm-/Projektbudget angeführten Mitteln verwirklicht werden können. Mechanismen für **Monitoring, Evaluierung und Ergebnismessung** sind vorgesehen und sind die Basis für die Programm-/Projektsteuerung sowie entsprechende Bewertung des Vorhabens.
- Es ist auf **Nachhaltigkeit** ausgerichtet und entspricht den strategischen Ansätzen, wie sie in der ADA-Strategie Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich festgehalten sind. Die Ergebnisse von Aktivitäten und Erfahrungen werden durch ein definiertes Follow-up gesichert.
- Das Vorhaben schafft einen **zusätzlichen Nutzen**, der ohne die Förderung nicht zustande gekommen wäre. Bei der Prüfung des Konzepts wird daher darauf geachtet, dass nicht Aktivitäten gefördert werden, die der Antragsteller ohnehin durchgeführt hätte bzw. Wirkungen erzielt werden, die ohnehin eingetreten wären.

⁶ Die Ausarbeitung einer eigenen ADA-Förderrichtlinie für strategische Partnerschaften im Bereich der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich ist zukünftig vorgesehen.

- Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn bei der ADA einzubringen. Vor Gewährung der Förderung kann mit dem Projekt auf jeden Fall nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Zustimmung der ADA begonnen werden.

Nicht gefördert werden Fundraisingvorhaben oder Projekte/Programme, die vorwiegend organisationsbezogener Öffentlichkeitsarbeit/PR dienen.

Die ADA legt bei der qualitativen Bewertung insbesondere auf folgende Ansätze der Vorhaben positives Augenmerk:

Relevanz der Inhalte/Themen

- Relevanz der Zielsetzung
- Einbringen der globalen bzw. entwicklungspolitischen Dimension in gesellschaftlich relevante Bereiche (Sustainable Development Goals - SDGs, Zusammenhang mit weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklungen, Nord-Süd Kontext)
- Inhaltliche Schwerpunktsetzung gemäß jährlichem Call der ADA zur Einreichung von Projektvorhaben
- Beteiligung an internationalen Jahren, Kampagnen, Programmen und Projekten
- Zusammenhang mit Zielen der OEZA (wie Armutsminderung, Umwelt, Friedensförderung) und komplementär zu inhaltlichen Schwerpunktthemen bzw. Querschnittsmaterien der OEZA (wie z.B. Umwelt, Geschlechtergerechtigkeit, Menschenrechte, Bildung, Inklusion usw.)

Methoden und Zielgruppen

- Qualität der Analyse der Ausgangssituation
- Vorrang für strategische Ansätze mit Zielgruppe MultiplikatorInnen, gegenüber punktuellen Maßnahmen
- Vorhaben relevant für die angeführte Zielgruppe, ist die Erreichung der Zielgruppe realistisch
- Ansprechen von Zielgruppen durch Vorhaben, die an deren Lebenswelt angepasst sind
- Aktivitäten konkret, zielgruppenorientiert und bedarfsgerecht
- Förderung des Multi-Stakeholder-Ansatzes, strategische Kooperationen eingehen, insbesondere Einbindung von PartnerInnen außerhalb des entwicklungspolitischen Bereichs, Synergien durch Vernetzungsarbeit
- Bekenntnis zum Stellenwert von partizipativer Planung, Monitoring und Evaluation
- Raum geben für Innovation, Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten
- Qualitätsstandards lt. ADA-Fokuspapier Globales Lernen⁷

Qualität der Projektkonzeption

- Konsistenz des Projektantrags (Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten, Zeitplan)
- Erfahrung/Kapazität der antragstellenden Organisation
- Absicherung der Ergebnisse durch definiertes Follow-up; inkl. Beschreibung der Mechanismen zur Nachhaltigkeit der Maßnahmen

⁷ Qualitätsstandards für Vorhaben zu Globalem Lernen/Bildung lt. ADA-Fokuspapier „Globales Lernen“ (www.entwicklung.at)

- Förderung von Qualitätsentwicklung und Kompetenzerweiterung, Unterstützung von Kapazitätsentwicklung
- Berücksichtigung ökologische Nachhaltigkeit, Geschlechtergleichstellung und soziale Standards
- Aktives Risikomanagement

Finanzielle Bewertung

- Angemessenheit der Kosten
- Kohärenz von Budget und inhaltlicher Projektbeschreibung

4.4. Förderungshöhe

Der Mindestförderungsbetrag beläuft sich auf Euro 150.000,00. Die tatsächliche Förderungshöhe ist von der strategischen, inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Vorhabens und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abhängig.

5. Förderungsvoraussetzungen und Förderbedingungen

Die Gewährung der Förderung setzt auf jeden Fall voraus, dass der Förderwerber eine ordentliche Geschäftsführung hat und von einer ordentlichen Durchführung der Leistung aufgrund vorliegender fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Voraussetzungen ausgegangen werden kann.

Der Förderwerber hat der ADA ein **Gesamtprojektbudget sowie einen Finanzierungsplan** vorzulegen, der vollständig alle Mittel zur Finanzierung des Projektes sowie den Eigenanteil und die Anteile anderer Finanzierungspartner detailliert ausweist.

Der Förderwerber hat **Eigenleistungen im Ausmaß von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektkosten** einzubringen, nachvollziehbar auszuweisen und nachzuweisen.

Diese können entweder finanzielle Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen des Förderwerbers oder Beiträge Dritter sein. Beiträge Dritter sind im Wesentlichen die finanzielle Beteiligung eines Projektpartners, Spenden, Sponsorengelder udgl..

Förderungen durch Dritte (andere öffentliche österreichische Fördergeber) sind jedenfalls nicht als Beiträge Dritter, und somit nicht als Eigenleistungen anzusehen (diese werden folglich als **Andere Förderungen** bezeichnet).

Die ADA prüft Anträge inhaltlich, sowie die Antragsberechtigung, ordnungsgemäße Registrierung, ordentliche Geschäftstätigkeit und Eignung des Antragstellers.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Überweisung des ersten Teilbetrages der Fördersumme innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Fördervertrages erfolgt. Weitere Teilbeträge werden nach Vorlage und Prüfung der vorgesehenen Zwischenberichte und Abrechnungen entsprechend Bedarf überwiesen. Die Summe aller überwiesenen Teilbeträge kann maximal bis zu 90% der gewährten Förderung ausmachen. Die restlichen Fördermittel (mindestens 10%) werden nach Vorlage und Prüfung des Schlussberichts (inklusive Abrechnung) überwiesen.

6. Förderbare Kosten

Anerkannt werden nur jene Kosten, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen und für die ein Nachweis der Ausgaben erbracht werden kann. Die Kosten sind vom Antragsteller im Projektbudget detailliert darzustellen. Personalkosten können maximal im Ausmaß des Bundesschemas⁸ gefördert werden. Prinzipiell ist bei allen Anschaffungen auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.

Als Beleg der Ausgaben gilt eine Rechnung, Quittung für Honorare o.ä., aus der zumindest folgende Punkte klar ersichtlich sind:

- Datum (muss innerhalb der Projektlaufzeit liegen)⁹
- Gegenstand der Bezahlung (z.B. gekaufte Sachmittel, Arbeitsleistung)
- Identität der/s Geldempfänger
- Identität der/des Bezahlenden (= i. d. R. Vertragspartner bzw. Partnerorganisation)
- Unterschrift der/s Geldempfänger bei Honoraren
- Steuersatz (z.B. Ausweis der Mehrwertsteuer)

⁸ Abrufbar auf www.goed.at

⁹ Sollte eine Rechnungslegung durch externe Partner erst nach Ende der Projektlaufzeit erfolgen, so ist dies schriftlich darzulegen.

7. Ablauf der Förderungsgewährung¹⁰

7.1. Einreichung

Förderanträge müssen per E-Mail bei der ADA eingereicht werden. Nur Anträge, für welche die standardisierten Formatvorlagen verwendet wurden und welche vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind, können berücksichtigt werden.

Die **Einreichfrist** für Förderanträge endet **jährlich jeweils im 2. Quartal**. Der Einreichtermin gilt für Projekte und Programme, die jeweils ab dem Folgejahr durchgeführt werden. Im Einzelfall können Vorhaben, die noch im laufenden Kalenderjahr beginnen und einen Laufzeitbeginn im 4. Quartal haben, eingereicht werden. Genauer Termin siehe: www.entwicklung.at

Der vollständige, durch den/die Zeichnungsberechtigte/n unterfertigte Förderantrag ist fristgerecht bis 24:00 Uhr der jeweiligen Einreichfrist **per E-Mail** bei der ADA-Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich einzureichen.

E-Mail: epolBildung@ada.gv.at

Die Formatvorlagen zum Förderantrag befinden sich zum **Download** auf:
www.entwicklung.at/mediathek/downloads

Der **Förderantrag** besteht aus

- ausgefülltem und unterzeichnetem Antragsformular „Projekte/Programme der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich“
- Angaben zum Antragsteller (Vereinsregistrauszug, Statuten, Darstellung der Mitgliederstruktur oder gleichwertige Unterlagen)
- Projekt-/Programmbeschreibung
- Zeitplan
- Projektbudget und Finanzierungsplan
- Nachweis über die Finanzlage des Antragstellers:
 - a) bei Einreichung von Vorhaben mit einer beantragten ADA-Förderung von weniger als Euro 100.000 oder mit einem beantragten ADA-Förderanteil von weniger als 10% des Gesamtprojektvolumens: letzte *zwei Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnungen* samt Vermögensübersicht inklusive Prüfbericht / Management Letter seitens des Wirtschaftsprüfers oder (im Falle nicht geprüfter Unternehmen) datiert und unterfertigt durch den rechtlichen Vertreter der Organisation.
 - b) bei Einreichung von Vorhaben ab einer beantragten ADA Förderung von Euro 100.000 und einem ADA-Förderanteil von wenigstens 10% des Gesamtprojektvolumens:

¹⁰ Eine schematische Darstellung des Ablaufs der Förderungsgewährung findet sich im Anhang.

- die ADA Financial Health Form, vollständig ausgefüllt (inkl. der darin geforderten Nachweise) und durch Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfer oder Steuerberater unterschrieben; und
- Bonitätsnachweis nach einem anerkannten Ratingsystem (z.B. Creditreform, Kreditschutzverband 1870 bzw. Bisnode, Crif, Dun & Bradstreet, Schufa, Moody's, Fitch, DBRS).

Alle Dokumente sind jedenfalls auf Deutsch oder Englisch einzureichen.

Kontaktadresse für weitere allgemeine Informationen zur Einreichung von Förderanträgen:

Austrian Development Agency
 Entwicklungspolitische Kommunikation & Bildung in Österreich
 Zelinkagasse 2, 1010 Wien
 Tel.: +43 1 90399-2311
 E-Mail: epolBildung@ada.gv.at

7.2. Bewertung und Förderentscheidung

Die Bewertung des Förderantrags erfolgt unter Einbeziehung eines Beratungsforums, bestehend aus ausgewiesenen Fachpersonen, anhand der unter Punkt 3 angeführten Kriterien, sowie der Prüfung der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Förderwerbers. Die Mitglieder des Beratungsgremiums unterfertigen vor der Bewertung eine Unbefangenheitserklärung; sie haben weisungsfrei zu bewerten, es können den Mitgliedern des Beratungsforums in Hinblick auf die Beurteilungstätigkeit keine Weisungen erteilt werden. Ausgewogenheit und fachliche Kompetenz sind bei der Zusammensetzung des Beratungsforums die Hauptkriterien.

Bei mehreren Förderansuchen, die den unter Pkt. 3 angeführten Kriterien entsprechen, wird nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel eine Auswahl getroffen, wobei strategischen Vorhaben gegenüber punktuellen Maßnahmen der Vorrang gegeben wird.

Im **4. Quartal** wird im Rahmen einer Fördersitzung durch die ADA-Geschäftsführung über die Förderung entschieden.

Der Antragsteller wird von der ADA schriftlich über die Förderentscheidung verständigt. Die Förderung kann entweder in voller beantragter Höhe oder auch in reduzierter Form gewährt werden. Darüber hinaus kann die Fördergewährung an Auflagen gebunden werden.

Im Falle einer positiven Entscheidung bietet die ADA dem Antragsteller den Abschluss eines **Fördervertrags** unter Einschluss der **Allgemeinen Vertragsbedingungen der ADA für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit** an. Erst nach beidseitiger Unterzeichnung des Fördervertrages erwirbt der Antragsteller einen Rechtsanspruch gegenüber der ADA.

Die Musterförderverträge und AVB stehen auf der ADA-Website zur Verfügung:
www.entwicklung.at/mediathek/downloads/

8. Ausnahmen für Kleinprojekte (gem. Pt. 4.2.4.)

Für Vorhaben, welche Aussicht auf eine Kofinanzierung in mindestens derselben Höhe durch ein Bundesland haben, gelten folgende Ausnahmen:

- die Höhe der Förderung beträgt mindestens EUR 10.000 und maximal EUR 30.000 – vgl. Pt. 4.4;
- die Einreichung und Laufzeitbeginn ist ganzjährig möglich, es gilt keine Einreichfrist. Allerdings muss die Einreichung spätestens 3 Monate vor Beginn der geplanten Laufzeit erfolgen – vgl. Pt. 7.1. Absatz 2;
- die Bewertung des Vorhabens erfolgt durch die ADA-Programm-Manager*in (Förderempfehlung nur in voller beantragter Höhe und ohne Auflagen), die Förderentscheidung vor Vertragserstellung und -genehmigung entfällt - vgl. Pt. 7.2.

Der Fördervertrag mit dem jeweiligen Bundesland muss der ADA spätestens zur Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden.

9. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

10. Schlussbestimmungen

Die gegenständliche Richtlinie trat mit 07. April 2017 in Kraft (GZ: RL/11-EPOL/2016).
Aktualisiert: 03.02.2020 mit GZ: RL/3-EPOL/2020, 10.02.2021 mit GZ RL/1-EPOL/2021,
28.01.2022 mit GZ: RL/3-EPOL/2022, 01.02.2024 mit GZ: RL/2-EPOL/2024, 17.12.2024 mit
GZ: RL/8-EPOL/2024, 03.07.2025 mit RL/4-EPOL/2025
Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist die Stabsstelle Entwicklungspolitische
Kommunikation verantwortlich.

Mag. (FH) Bernd Brünner, M.A.I.S.
Geschäftsführer

Anhang: Schematischer Ablauf

